

BAG UB - Mitgliederrundbrief 01-2020 (Auszug)

5. NEU: Andere Leistungsanbieter § 60 SGB IX – Besserer Personalschlüssel für Leistungen ausschließlich in betrieblicher Form ab 1.1.20

Die BAG UB setzte sich dafür ein, dass der Personalschlüssel bei anderen Leistungsanbietern, die betriebliche Angebote vorhalten, verbessert wird. Dies entspricht auch der Praxis der Vorgängermodelle wie Hamburger Arbeitsassistenten sowie vielen anderen unserer Mitglieder und ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Ein individuelles Jobcoaching bzw. eine individuelle Unterstützung/Beratung am Arbeitsplatz und im Betrieb benötigt für die Bereiche Berufsbildung und Arbeitsplatzsicherung/-begleitung ausreichende personelle Ressourcen beim begleitenden Fachdienst.

Der verbesserte Personalschlüssel von 1:4 (statt 1:6 im Berufsbildungsbereich und 1:12 im Arbeitsbereich) gilt dann, wenn Leistungen **ausschließlich in betrieblicher Form** erbracht werden. In § 60 Absatz 2 Nr. 8 heißt es ab 1.1.2020:

- erbringen sie (*Hinweis: die anderen Leistungsanbieter*) Leistungen nach den §§ 57 oder 58 ausschließlich in betrieblicher Form, soll ein besserer als der in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung für den Berufsbildungsbereich oder für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte Personalschlüssel angewendet werden.

Aus der Gesetzesbegründung:

Über § 60 Absatz 2 SGB IX gilt für andere Leistungsanbieter auch § 9 Absatz 3 Werkstättenverordnung, der für die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ein Zahlenverhältnis von 1:6 im Berufsbildungsbereich und 1:12 im Arbeitsbereich als Sollvorschrift vorsieht. Dieser Personalschlüssel ist ein seit dem Inkrafttreten der Werkstättenverordnung im Jahre 1980 bestehender „Gruppenschlüssel“, also ein Schlüssel für die stationäre Betreuung in der Werkstatt für behinderte Menschen. Bisherige Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass andere Leistungsanbieter, die Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung ausschließlich auf betriebsintegrierten Plätzen in Betrieben und Verwaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbringen wollen, mit einem solchen Personalschlüssel die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen nur schwer gewährleisten können. Um solche ambulanten Leistungen der beruflichen Bildung und der Beschäftigung außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auch künftig zu ermöglichen und solche Leistungsanbieter gegenüber den Leistungsanbietern, die solche Maßnahmen in eigenen Räumlichkeiten und damit stationär in Gruppen durchführen nicht zu benachteiligen, soll zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel (z.B. 1:4 anstatt 1:6) vereinbart werden. Dies ist nicht zuletzt deshalb angemessen, weil der Leistungsträger bei den Leistungen in ausschließlich betrieblicher Form Kostenanteile in den Vergütungen einspart, die im Rahmen einer stationären Leistungserbringung anfallen würden (zum Beispiel Aufwendungen für Räumlichkeiten).

Die **Bundesagentur für Arbeit** hat daraufhin ihre **Fachliche Anweisung für andere Leistungsanbieter** ergänzt: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba016011.pdf

Informationen zu „Anderen Leistungsanbietern“ finden Sie auch im Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge:

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabe-arbeitsleben/andere-leistungsanbieter/>

und

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/beteiligen/fd-andere-leistungsanbieter/>

6. Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit zu Personalvoraussetzungen nach § 9 WVO andere Leistungsanbieter § 60 SGB IX

Auf Nachfrage der BAG UB hat uns die Bundesagentur für Arbeit folgende Information zugesandt:

Fachlich qualifiziertes Personal ist (auch bei der Durchführung von Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich) eine zwingende Voraussetzung. § 9 Abs. 3 S. 3 WVO fordert deshalb unter anderem, dass die Fachkräfte über eine Sonderpädagogische Zusatzqualifikation (SPZ) verfügen. Die entsprechende Feststellung treffen die Kolleginnen und Kollegen im Operativen Service (OS) AMDL, welche die Anerkennung von WfbM bzw. die Zulassung von anderen Leistungsanbietern prüfen. Wurden im Rahmen einer Ausbildung/ eines Studiums die Inhalte der SPZ bereits vermittelt, kann ggfs. eine Gleichstellung erfolgen.

Eine (abschließende) Übersicht auf Bundesebene, welche Abschlüsse diese Voraussetzungen erfüllen gibt es nicht. Folgendes Vorgehen findet in den zuständigen OS Anwendung:

- Gleichstellungen sind immer zu beantragen und durch den zuständigen OS zu entscheiden.
- Bei folgenden Abschlüssen - Erzieher am Arbeitsplatz, Arbeitserzieher, Arbeitspädagoge, Ergotherapeut, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut - ist mit der erforderlichen Berufserfahrung keine individuelle Prüfung mehr erforderlich; die Gleichstellung kann erfolgen.
- Alle anderen Abschlüsse sind bei der Beantragung einer Gleichstellung im Einzelfall zu prüfen und z. B. hinsichtlich der Ausbildungsinhalte zu bewerten, ob auf eine zusätzliche Sonderpädagogische Zusatzqualifikation verzichtet werden kann.

Eine darüber hinausgehende Vereinheitlichung lässt sich aufgrund länderspezifischer Regelungen im Hinblick auf bspw. Ausbildungsinhalte und Zugangsvoraussetzungen nicht realisieren.

Es kann sein, dass in den OS regionalspezifische Listen existieren. Anbieter sollten sich bei Ihrem zuständigen OS entsprechend beraten lassen. Insbesondere auch bzgl. der Möglichkeit gem. § 9 Abs. 3 Satz 5 WVO eine SPZ nachzuholen.